

Rechtssache C-41/24

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

22. Januar 2024

Vorlegendes Gericht:

High Court (Irland)

Datum der Vorlageentscheidung:

1. Dezember 2023

Klägerin:

Waltham Abbey Residents Association

Beklagter:

An Bord Pleanála (Raumplanungsbehörde, Irland)

Irland

Attorney General

Beteiligte:

O'Flynn Construction Co. Unlimited Company

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Das Ausgangsverfahren betrifft eine Klage, die die klagende Anwohnerversammlung beim High Court (Hohes Gericht, Irland) gegen die Entscheidung des ersten Beklagten, An Bord Pleanála (Raumplanungsbehörde, Irland, im Folgenden: Behörde), der Beteiligten und Projektträgerin, der O'Flynn Construction Co. Unlimited Company, eine Baugenehmigung für ein strategisches Projekt zum Bau von 123 Wohnungen und damit verbundene Arbeiten in Ballincollig in der Grafschaft Cork (Irland) zu erteilen, erhoben hat.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Gemäß Art. 267 AEUV wird um Auslegung von Art. 4 Abs. 4 sowie Anhang II.A Nr. 3 der Richtlinie 2011/92 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der durch die Richtlinie 2014/52 geänderten Fassung ersucht.

Vorlagefragen

1. Haben Art. 4 Abs. 4 und/oder Anhang II.A Nr. 3 der Richtlinie 2011/92 in der durch die Richtlinie 2014/52 geänderten Fassung bei einer Auslegung im Licht des Vorsorgeprinzips in einem Fall, in dem die in Anhang II.A der Richtlinie genannten Informationen zu liefern sind und der zuständigen Behörde Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Art oder ein Lebensraum von dem Projekt beeinträchtigt werden könnte, zur Folge, dass der betreffende Projektträger alle relevanten Informationen über die Arten oder Lebensräume, die von dem Projekt betroffen sein könnten, beschaffen muss, indem er ausreichende wissenschaftliche Untersuchungen durchführt oder einholt, um Zweifel hinsichtlich der erheblichen Auswirkungen auf diese Arten oder Lebensräume auszuräumen, und dass die zuständige Behörde, wenn die Ergebnisse dieser Untersuchungen nicht vorliegen, darüber zu informieren ist, dass keine ausreichenden Informationen vorliegen, um Zweifel daran auszuräumen, ob das Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben wird, und dazu verpflichtet ist, entsprechend zu verfahren?
2. Haben Art. 4 Abs. 4 und/oder Anhang II.A Nr. 3 der Richtlinie 2011/92 in der durch die Richtlinie 2014/52 geänderten Fassung bei einer Auslegung im Licht des Vorsorgeprinzips in einem Fall, in dem Informationen nach Anhang II A der Richtlinie zu liefern sind, zur Folge, dass die zuständige Behörde verpflichtet ist, Zweifel an der Möglichkeit erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt auszuschließen, wenn sie vorschlägt, das Projekt nicht einer Prüfung nach den Art. 5 bis 10 der Richtlinie zu unterziehen, und dass daher das Projekt einer Prüfung nach den Art. 5 bis 10 der Richtlinie zu unterziehen ist, wenn eine zuständige Behörde im Rahmen einer Entscheidung nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie objektiv nicht über ausreichende Informationen verfügt, um Zweifel daran auszuräumen, dass das Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben wird?
3. Falls die erste Frage generell zu verneinen ist, ergeben sich solche Folgen, wenn die potenziellen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt Arten betreffen, die von dem Projekt betroffen sein könnten, wenn diese Arten nach Art. 12 der Richtlinie 92/43 streng geschützt sind, und zwar insbesondere unter Berücksichtigung der Bedeutung dieser Arten, wie sie in

- Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2011/92 und dem 11. Erwägungsgrund der Richtlinie 2014/52 anerkannt ist?
4. Haben Art. 4 Abs. 4 und/oder Anhang II.A Nr. 3 der Richtlinie 2011/92 in der durch die Richtlinie 2014/52 geänderten Fassung in einer Auslegung im Licht des Vorsorgeprinzips zur Folge, dass dann, wenn ein Dritter, nachdem der Projektträger gemäß Anhang II.A dieser Richtlinie Informationen geliefert hat, der zuständigen Behörde zusätzliche Informationen liefert, die objektiv Zweifel an den Umweltauswirkungen des Projekts hervorrufen können, entweder der Projektträger verpflichtet ist, der zuständigen Behörde zusätzliche Informationen zu liefern, die diese Zweifel ausräumen, oder die zuständige Behörde über das Fehlen solcher Informationen zu unterrichten, oder aber die zuständige Behörde selbst verpflichtet ist, zusätzliche Informationen einzuholen, die diese Zweifel ausräumen, oder alternativ festzustellen, dass eine Prüfung nach den Art. 5 bis 10 der Richtlinie erforderlich ist, wenn keine ausreichenden Informationen vorliegen, um Zweifel daran auszuräumen, ob das Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben wird?
 5. Falls die vierte Frage generell zu verneinen ist, ergeben sich solche Folgen insoweit, als die potenziellen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt Arten betreffen, die von dem Projekt betroffen sein könnten, wenn diese Arten nach Art. 12 der Richtlinie 92/43 des Rates streng geschützt sind, und zwar insbesondere unter Berücksichtigung der Bedeutung dieser Arten, wie sie in Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2011/92 und dem 11. Erwägungsgrund der Richtlinie 2014/52 anerkannt ist?

Geltend gemachte Bestimmungen des Unionsrechts und des Völkerrechts

Art. 191 AEUV.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Art. 12 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchst. a genannten Tierarten einführen. Die folgenden Fledermausarten sind in Anhang IV Buchst. a aufgeführt: Microchiroptera – alle Arten, Megachiroptera – Pteropodidae, Roussettus aegyptiacus.

Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in ihrer durch die Richtlinie 2014/52 geänderten Fassung. Art. 3 Abs. 1 Buchst. b bestimmt, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung (im Folgenden: UVP) in geeigneter Weise nach Maßgabe eines jeden Einzelfalls die erheblichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Projekts auf die biologische Vielfalt ermitteln, beschreiben und bewerten muss, wobei insbesondere die gemäß der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten und Lebensräume zu

berücksichtigen sind. Gemäß Art. 4 Abs. 2 und 4 legen die Mitgliedstaaten für die in Anhang II aufgeführten Projekte fest, ob das Projekt einer Prüfung gemäß den Art. 5 bis 10 zu unterziehen ist. Beschließen Mitgliedstaaten, eine Feststellung für in Anhang II aufgeführte Projekte zu verlangen, muss der Projektträger Informationen über die Merkmale des Projekts und die damit verbundenen möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt liefern. Anhang II.A enthält eine detaillierte Aufstellung der zu liefernden Informationen. Anhang III enthält die Kriterien für die Feststellung, ob Projekte des Anhangs II einer UVP unterzogen werden müssen.

Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, elfter Erwägungsgrund.

Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, unterzeichnet in Aarhus, Dänemark, 15. Juni 1998.

Angeführte Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union

Urteil vom 21. September 1999, Kommission/Irland, C-392/96, ECLI:EU:C:1999:418;

Urteil vom 16. September 1999, World Wildlife Fund/Aome Provinz Bozen u. a., C-435/97, ECLU, EU:C:1999:217;

Urteil vom 30. Januar 2002, Kommission/Griechenland, C-103/00, ECLI:EU:C:2002:60;

Urteil vom 7. September 2004, Waddenvereniging und Vogelbeschermingsvereniging, C-127/02, ECLI:EU:C:2004:482, Rn. 44;

Urteil vom 10. Januar 2006, Kommission/Deutschland, C-98/03, ECLI:EU:C:2006:3;

Urteil vom 14. Juni 2007, Kommission/Finnland, C-342/05, ECLI:EU:C:2007:341;

Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston vom 18. Oktober 2011, Boxus Athers, C-128/09, ECLI:EU:C:2011:319;

Urteil vom 18. Oktober 2011, Boxus u. a., C-128/09, ECLI:EU:C:2011:667;

Urteil vom 24. März 2011, Kommission/Belgien, C-435/09, EU:C:2011:176, Rn. 64;

Urteil vom 11. Februar 2015, Marktgemeinde, C-531/13, ECLI:EU:C:2015:79;

Urteil vom 6. Oktober 2015, East Sussex County Council, C-71/14, ECLI:EU:C:2015:656;

Urteil vom 10. November 2016, Kommission/Griechenland, C-504/14, ECLI:EU:C:2016:847;

Urteil vom 31. Mai 2018, Kommission/Polen, C-526/16, ECLI:EU:C:2018:356, Rn. 66 und 67;

Urteil vom 7. November 2018, Holohan u. a., C-461/17, ECLI:EU:C:2018:883;

Urteil vom 4. März 2021, Föreningen Skydda Skogen, C-473/19, ECLI:EU:C:2021:166;

Urteil vom 24. Februar 2022, Namur Est/Région Wallonie, C-463/20, ECLI:EU:C:2022:121;

Schlussanträge der Generalanwältin Kokott vom 15. Juni 2023, Eco Advocacy CLG, C-721/21, ECLI:EU:C:2023:39;

Urteil vom 15. Juni 2023, Eco Advocacy CLG, C-721/21, ECLI:EU:C:2023:477.

Angeführte Bestimmungen des nationalen Rechts und angeführte nationale Rechtsprechung

Planning and Development Regulations 2001 (Verordnung von 2001 über Raumordnung und Entwicklung). Art. 109 Unterart. 2B, 4 und 5 sowie Art. 299B Unterart. 2 Buchst. b.

Art. 109 Unterart. 2B, 4 und 5 regelt die Screening-Entscheidung der Behörde, ob eine tatsächliche Wahrscheinlichkeit erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund des vorgeschlagenen Vorhabens besteht und ob somit eine UVP erforderlich ist. Die Behörde hat die in Liste 7 aufgeführten Kriterien, die gemäß Liste 7A vorgelegten Informationen, gegebenenfalls weitere Informationen gemäß Unterart. 2A Buchst. b und gegebenenfalls die Beschreibung gemäß Unterart. 2a Buchst. b sowie gegebenenfalls die verfügbaren Ergebnisse von Vorprüfungen oder Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt, die gemäß den EU-Rechtsvorschriften durchgeführt wurden, zu berücksichtigen.

Nach Art. 299B Unterart. 2 Buchst. b lehnt die Behörde, wenn die in Unterart. 1 Buchst. b Ziff. ii Unterziff. II genannten Informationen vom Kläger geliefert wurden und die Screening-Entscheidung der Behörde dahin geht, dass das vorgeschlagene Projekt tatsächlich wahrscheinlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat, die Befassung mit dem Antrag nach Section 8(3)(a) des Planning and Development (Housing and Residential Tenancies) Act 2016 (Gesetz über

Raumplanung und Entwicklung [Wohnraum und Vermietung von Wohnraum] von 2016) ab.

European Communities (Bird and Natural Habitats) Regulations 2011 (Verordnung von 2011 zur Umsetzung der Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften zum Schutz von Vögeln und natürlichen Lebensräumen), Art. 51 und 54.

Planning and Development (Housing and Residential Tenancies) Act 2016, Section 8(3)(a) und Section 9(5).

Section 8(3)(a) sieht vor, dass die Behörde entscheiden kann, die Bearbeitung eines bei ihr gemäß Section 4(1) eingereichten Antrags abzulehnen, wenn sie der Ansicht ist, dass der Genehmigungsantrag oder der Bericht über die UVP oder die Natura-Verträglichkeitserklärung, falls eine solche erforderlich ist, unzureichend oder unvollständig ist, insbesondere unter Berücksichtigung der Genehmigungsvorschriften und aller gemäß Section 12 oder Section 177 des Planning and Development Act 2000 (Gesetz über Planung und Entwicklung von 2000) erlassenen Vorschriften oder aller gemäß Section 6 durchgeführten Konsultationen.

Section 9(5) erlaubt es der Behörde, wenn sie ihre Aufgaben gemäß Section 8(3) nicht wahrgenommen hat, die Bearbeitung eines Antrags abzulehnen, die Genehmigung eines vorgeschlagenen strategischen Wohnraumprojekts auf Antrag nach Section 4 zu versagen, wenn sie der Ansicht ist, dass ein solches Projekt wegen Unzulänglichkeit oder Unvollständigkeit des mit dem Genehmigungsantrag vorgelegten Berichts über die UVP oder der mit dem Genehmigungsantrag vorgelegten Natura-Verträglichkeitserklärung verfrüht wäre.

Jennings & Anor/An Bord Pleanála [2023] IEHC 14

Shadowmill/An Bord Pleanála & Ors. [2023] IEHC 157 (Holland J.)

Monkstown Road Residents Association/An Bord Pleanála [2022] IEHC 318, [2022] 5 JIC 3106 (Holland J.)

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 In Irland leben elf Fledermausarten, die alle in der Liste der streng geschützten Arten der Richtlinie 92/43 aufgeführt sind.
- 2 Für den fraglichen Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung wurde eine Baumuntersuchung durchgeführt, und es wurden im Auftrag des Projektträgers Screening-Berichte für die Zwecke der UVP gemäß der Richtlinie 2011/92 in ihrer geänderten Fassung und der angemessenen Prüfung (im Folgenden: AP) gemäß der Richtlinie 92/43 ausgearbeitet. Der UVP-Screening-Bericht enthält keine spezielle Analyse von Flora und Fauna und geht auch nicht auf die

Auswirkungen auf Fledermäuse ein, und die Screening-Tabelle enthält keinen Hinweis auf die biologische Vielfalt. Im AP-Screening-Bericht werden die konkreten Auswirkungen auf Fledermäuse nicht besonders berücksichtigt, abgesehen von einem allgemeinen Hinweis, wonach „die Störung der Fauna unmittelbar durch den Verlust von Lebensräumen (z. B. Fledermausquartieren) oder indirekt durch Lärm, Erschütterungen und verstärkte Aktivitäten im Zusammenhang mit Bau- und Betriebstätigkeiten verursacht werden kann“.

- 3 Die einzige Bezugnahme auf die biologische Vielfalt findet sich im AP-Screening-Bericht, der sich nur auf Natura-2000-Gebiete und nicht auf die Ökologie des Entwicklungsgebiets selbst bezieht. Die baumkundliche Untersuchung fand an einem einzigen Tag statt und bezog sich nicht auf die potenzielle oder tatsächliche Nutzung der Bäume durch Fledermäuse oder darauf, ob der Standort zur Nahrungssuche oder als Flugroute genutzt wird. Es gab keine Fledermaus-Untersuchung oder andere Untersuchungen, die in Bezug auf die Nutzung des Geländes durch Fledermäuse als wissenschaftlich vollständig angesehen werden konnten. Die Bat Mitigation Guidelines Ireland (Irische Richtlinien zum Schutz von Fledermäusen) wurden daher nicht eingehalten, und die Projektträgerin gab keine Erklärung dafür ab.
- 4 Die Klägerin wies mit Schreiben vom 7. Juli 2020 gegenüber der Behörde darauf hin, dass das geplante Bauvorhaben weniger als 400 Meter vom Fluss Lee entfernt sei und dass dieser Fluss anerkanntermaßen ein wichtiger Lebensraum für seltene und gefährdete Fledermausarten sowie für andere Wildtiere sei. Der Wasserlauf diene als grüner Korridor, den Fledermäuse und andere Tiere für Flüge aus dem weiteren Umland in die Stadtgebiete nutzen könnten.
- 5 Obwohl die Ausführungen der Klägerin auf die Gefahr erheblicher Auswirkungen auf Fledermäuse hinwiesen, wurde die Projektträgerin im Anschluss an dieses Schreiben nicht um zusätzliche Informationen ersucht. Weder der Prüfer noch die Behörde haben weitere Informationen beschafft, um dem Risiko der Auswirkungen auf Fledermäuse abzuwehren. Das Schreiben der Klägerin enthielt jedoch weder einen wissenschaftlichen Nachweis noch einen Beleg dafür, dass Fledermäuse das fragliche Gebiet nutzen, und die Behörde stellte fest, dass sich in dem Gebiet keine signifikanten empfindlichen Umweltbereiche befänden.
- 6 Der Prüfer empfahl am 11. September 2020, die Genehmigung zu erteilen. Nach Ansicht des Prüfers bietet das Gebiet allgemein keine geeigneten Lebensräume für wildlebende Tiere oder unter Schutz gestellte Arten. Er wies aber darauf hin, dass die Bäume in Übereinstimmung mit den Empfehlungen eines entsprechend qualifizierten Ökologen gefällt werden sollten, um mögliche Auswirkungen auf die Fledermäuse zu vermeiden. Der Prüfer führte kein UVP-Screening durch, sondern verneinte nach einer vorläufigen Prüfung die Notwendigkeit, ein Screening vorzunehmen.
- 7 Das fragliche Gelände ist 1,13 Hektar groß und wurde früher als Bauland genutzt. Es befindet sich in einer städtischen Umgebung. Auf dem Gelände befinden sich

keine Gebäude, die als Fledermausquartiere genutzt werden könnten. Die durchgeführte Baumuntersuchung umfasste eine Sichtprüfung aller Bäume. Von den 17 Bäumen auf dem Baugrundstück werden 13 als geringwertig eingestuft und sollen entfernt werden. Vier Eichen werden erhalten und zwei werden entfernt. Die sechs Eichen auf dem Gelände werden von der Lawsons Scheinzypresse verdrängt, wodurch die Möglichkeit ihrer Nutzung durch Fledermäuse eingeschränkt wird. Das Gebiet wird vom National Parks and Wildlife Service (NPWS, Dienst für Nationalparks und Wildtiere) nicht als Lebensraum für Fledermäuse oder andere Arten ausgewiesen, und es gibt keine Fledermaushabitate oder vom National Biodiversity Data Centre (Nationales Datenzentrum für biologische Vielfalt) erfasste Sichtungen von Fledermäusen in dem Gebiet.

- 8 Die Behörde entschied am 16. September 2020, die Genehmigung zu erteilen. Sie übernahm zwar das AP-Screening des Prüfers, nicht aber das UVP-Screening. Stattdessen führte sie selbst das UVP-Screening durch. Sie kam zu dem Schluss, dass das vorgeschlagene Projekt aufgrund der Art, der Größe und des Standorts des betreffenden Gebiets keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte. Der das UVP-Screening betreffende Teil der Entscheidung verweist weder auf Anhang II.A oder Anhang III noch auf irgendeine andere Bestimmung der Richtlinie 2011/92 oder auf das Unionsrecht. Er bezieht sich lediglich auf Art. 109 Unterabs. 3 der Planning and Development Regulations 2001. Die Entscheidung der Behörde bezieht sich überhaupt nicht auf Fledermäuse und bestätigt lediglich das ursprüngliche Material der Projektträgerin, ohne auf die später aufgeworfenen Fragen betreffend die UVP in Bezug auf Fledermäuse einzugehen. Die Entscheidung enthält jedoch eine rechtmäßige Abhilfemaßnahme in Bezug auf die Auswirkungen auf Fledermäuse, die für die Screening-Entscheidung von Bedeutung ist und die Ansicht des Prüfers widerspiegelt, dass zur Abmilderung der Auswirkungen auf Fledermäuse durch das Fällen von Bäumen solche Fällungen in Übereinstimmung mit dem Rat eines entsprechend qualifizierten Ökologen durchgeführt werden sollten.
- 9 Am 3. November 2020 erhob die Klägerin beim vorlegenden Gericht Klage gegen die Erteilung der Genehmigung durch die Behörde. Die Klägerin macht u. a. geltend, diese Entscheidung sei nichtig, weil die Behörde dadurch einen Fehler begangen habe, dass sie nicht jede potenzielle Störung der Fledermäuse oder die Beschädigung oder Vernichtung der Ruhestätten der Fledermäuse im Sinne von Art. 12 der Richtlinie 92/43 und der European Communities (Birds and Natural Habitats) Regulations 2011 berücksichtigt oder nicht angemessen berücksichtigt habe und insbesondere die Notwendigkeit einer UVP in der Screening-Phase trotz fehlender Beweise für diese Fragen ausgeschlossen habe.

Vorbringen der Parteien im Ausgangsverfahren

- 10 Die Klägerin ist der Ansicht, dass in Anbetracht des streng geschützten Status von Fledermäusen nach der Richtlinie 92/43 eine potenzielle Störung von

Fledermäusen oder eine Beeinträchtigung oder Vernichtung ihrer Ruhestätten „erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt“ im Sinne der Richtlinie 2011/92 darstelle. Der Behörde hätten keine ausreichenden Informationen vorgelegen, um zu dem Schluss zu kommen, dass erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt unwahrscheinlich seien. Nach Ansicht der Klägerin würde der Zweck der Richtlinie 2011/92 unterlaufen, wenn ein Projektträger und/oder die Genehmigungsbehörde die Möglichkeit erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt in der Screening-Phase auf der Grundlage unvollständiger und/oder unzureichender Informationen ausschließen könnte. Wenn die erforderlichen Informationen nicht verfügbar seien oder vom Projektträger nicht vorgelegt würden, sollte Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie so verstanden werden, dass der Projektträger verpflichtet sei, die zuständige Behörde über diese Tatsache zu informieren, und dass daher die Möglichkeit erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt nicht ausgeschlossen werden könne. Verfüge die zuständige Behörde objektiv nicht über ausreichende Informationen, um Zweifel daran auszuräumen, dass das Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben werde, sollte das Projekt einer Prüfung gemäß den Art. 5 bis 10 der Richtlinie unterzogen werden. Außerdem könne die zuständige Behörde bei Arten, die nach Art. 12 der Richtlinie 92/43 streng geschützt seien, erst recht nicht in der Screening-Phase beschließen, keine UVP durchzuführen, weil keine Informationen vorgelegt worden seien.

- 11 Die Behörde ist der Ansicht, dass es in erster Linie Sache der zuständigen Behörde sei, zu entscheiden, ob sie über ausreichende Informationen verfüge, um ein Screening für die UVP gemäß der Richtlinie 2011/92 und den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften durchzuführen. Wenn die Behörde mit den ihr vorliegenden Informationen nicht zufrieden sei, könne sie weitere Informationen anfordern. Nach der Richtlinie 2011/92 sei eine zuständige Behörde nicht verpflichtet, eine UVP durchzuführen, nur weil sie entscheide, dass ihr keine ausreichenden Informationen vorlägen. Die Richtlinie 2011/92 und die Richtlinie 92/43 dürften nicht miteinander vermischt werden. Obwohl beide Richtlinien auf den Umweltschutz abzielten, bestünden sie getrennt voneinander und erlegten den Mitgliedstaaten unterschiedliche Verpflichtungen in Bezug auf verschiedene Projekte auf. Darüber hinaus seien die von der zuständigen Behörde zu treffenden Maßnahmen, die zu der Feststellung gemäß Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/92 führten, und die Entscheidung darüber, ob sie weitere Informationen entweder vom Projektträger oder aus anderen Quellen benötige, von der zuständigen Behörde zu treffen, und dies werde durch den Schutzstatus einer Art gemäß Art. 12 der Richtlinie 92/43 nicht berührt.

Kurze Darstellung der Begründung des Vorabentscheidungsersuchens

- 12 Das vorliegende Gericht stellt fest, dass sich die Behörde darauf beruft, dass sie und der Prüfer das Fehlen von Auswirkungen festgestellt hätten. Nach Ansicht des Gerichts lässt sich daraus jedoch nicht logisch ableiten, dass solche Feststellungen Zweifel ausschließen, so dass eine Entscheidung über die Nichtdurchführung einer

UVP möglich wäre. Die Klägerin hat die Pflicht, den Standpunkt der Behörde zu widerlegen, konnte aber eine Reihe von Faktoren aufzeigen, die Zweifel wecken können, auch wenn sie im Zusammenhang mit anderen Faktoren stehen, die den Standpunkt der Behörde stützen.

- 13 Als Tatsachenfeststellung aufgrund der Beweislage kommt das vorlegende Gericht zu dem Schluss, dass es zwar einige Informationen gab, auf deren Grundlage die Behörde zu dem Schluss kommen konnte, dass es keine erheblichen Auswirkungen auf Fledermäuse geben könnte, doch fehlte es an Informationen, um das mögliche Risiko erheblicher Auswirkungen auf Fledermäuse infolge des Bauvorhabens endgültig auszuschließen.
- 14 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ist zunächst zu prüfen, ob die Behörde alle begründeten Zweifel in Bezug auf erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausräumen muss oder ob sie lediglich eine „vernünftige“ Entscheidung auf der Grundlage des ihr vorliegenden Materials treffen muss, auch wenn andere vernünftige Personen anderer Meinung sein könnten. Zweitens stellt sich die Frage, ob die einschlägigen Kriterien im vorliegenden Fall erfüllt sind. Dies ist eine Tatsachenfrage für das vorlegende Gericht. Wenn das maßgebliche Kriterium darin besteht, alle vernünftigen Zweifel auszuräumen, so ist es im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Besteht das Kriterium dagegen lediglich im Erlass einer vernünftigen Entscheidung auf der Grundlage der Tatsachen, so ist das Kriterium erfüllt.
- 15 Zu den ersten beiden Vorlagefragen ist das vorlegende Gericht der Ansicht, dass das Screening der Auswirkungen eines Projekts auf Arten oder Lebensräume unvollständig, unzureichend und unwirksam wäre, wenn nicht eine stillschweigende Verpflichtung bestünde, entweder angemessene wissenschaftliche Untersuchungen durchzuführen oder einzuholen oder davon auszugehen, dass Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Es liefe dem Ziel der Richtlinie 2011/92 zuwider, wenn eine zuständige Behörde entscheiden könnte, in einem Fall, in dem begründete Zweifel an erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nicht ausgeschlossen wurden, keine Prüfung nach den Art. 5 bis 10 durchzuführen. Die Richtlinie 2011/92 muss bewirken, dass eine Gefahr besteht, wenn sie nicht auf der Grundlage objektiver Anhaltspunkte ausgeschlossen werden kann.
- 16 Zur dritten und zur fünften Vorlagefrage, die sich auf die Bedeutung des strengen Schutzes einer Art nach Art. 12 der Richtlinie 92/43 beziehen, ist das vorlegende Gericht der Ansicht, dass das durch die Richtlinie 92/43 gewährte erhöhte Schutzniveau ein erhöhtes Maß an Sicherheit in Bezug auf das Nichtvorliegen von Auswirkungen auf diese Arten im Sinne der Richtlinie 2011/92 erfordert. Im Einklang mit dem Urteil vom 24. Februar 2022, *Namur Est/Region Wallonie*, C-463/20, EU:C: 2022:121, muss die Prüfung der Auswirkungen auf Arten, die im Sinne der Richtlinie 92/43 geschützt sind, integraler Bestandteil des Genehmigungsverfahrens im Sinne der Richtlinie 2011/92 sein, was bedeutet, dass die zuständige Behörde über geeignete Ergebnisse aus Untersuchungen und

über andere Informationen verfügen muss, um die Auswirkungen des Projekts auf Arten, die durch die Richtlinie 92/43 geschützt sind, zu beurteilen.

- 17 In Bezug auf die vierte Vorlagefrage vertritt das vorlegende Gericht die Auffassung, dass, wenn aufgrund zusätzlicher Informationen im Anschluss an eine Lieferung von Informationen nach Anhang II A der Richtlinie 2011/92 Zweifel hinsichtlich der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen, entweder der Projektträger oder die zuständige Behörde selbst weitere Informationen beschaffen muss, um etwaige Zweifel an solchen Auswirkungen auszuräumen; oder die zuständige Behörde muss solche Auswirkungen als nicht ausgeschlossen ansehen.

ARBEITSDOKUMENT